

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1872**

12 (16.3.1872)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 16. März 1872.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen.** Vereinigung der Inventare. — Die Auslohnung des Manöver- und Vorspanndienstes. — Die Beschaffenheit des durchgehenden Transportmaterials. — Die directe Abfertigung von Militärtransporten. — Die Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands auf den Großh. Badischen Eisenbahnen.

**Sonstige Bekanntmachungen.** Nr. 11872. B. und Nr. 11874. B. Cursnotizen. — Nr. 12303. G. D. Veränderungsnachweisung gegen die Vereinskartenliste. — Nr. 12515. B. Das Uebereinkommen über die Verschleppung von Gütern und Reisegepäck. — Nr. 11660. R., Nr. 11765. R. und Nr. 12610. R. Gefundene Sachen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 12631. T.

Vereinigung der Inventare betreffend.

Aus einer vorliegenden Untersuchung über fehlende Inventarstücke hat sich gezeigt, daß bei Abgabe derselben von einer an die andere Bezirksstelle die von der Empfangs- an die Abgabestelle zu ertheilende Empfangsbescheinigung vollständig außer Betracht geblieben ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, den Dienststellen und Beamten in Erinnerung zu bringen, daß sie für die ihrem Dienstkreis zugetheilten Einrichtungs- und Ausrüstungs-Gegenstände jeder Art verantwortlich sind, und daher in ihrem eigenen Interesse darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen bei Abgabe an andere Dienststellen von diesen die ordnungsgemäße Empfangsbescheinigung ertheilt werde.

Für alle durch Nichtbeachtung dieser längst bestehenden Anordnung dem Aerar entstehenden Nachtheile wird künftig in erster Reihe lediglich der absendende Beamte haftbar gemacht werden.

Carlsruhe, den 11. März 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 12855. T.

Die Auslohnung des Manöver- und Vorspanndienstes betreffend.

In Folge der neuen Regulirung der Prämien des Maschinen-Personals für Ersparnisse an

Brenn- und Schmiermaterial ist eine Aenderung der mit Verfügung vom 13. März 1864 Nr. 8796 (Verord.-Bl. S. 51) bewilligten Vergütung für Vorspann- und Manövrirdienst nothwendig geworden.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Handelsministeriums wird diese Verfügung außer Kraft gesetzt und dafür mit Wirkung vom 1. März l. J. an bestimmt:

1. Als Vergütung für den Ausfall an Fahrgeld bei dem Manövrir- oder Vorspanndienste erhält:

der Führer 2,5 fr.	} per Stunde.
der Heizer 1,7 fr.	

2. Die Entschädigung für den durch auswärtigen Aufenthalt veranlaßten Mehraufwand bei Leistung des Vorspanndienstes zu Schaffhausen, Immendingen und Wilferdingen, sowie bei ständigem Manövrirdienste außerhalb des Stationsortes beträgt:

für den Führer 48 fr.	} per Tag.
für den Heizer 36 fr.	

Beschränkt sich dieser Dienst ausnahmsweise nur auf halbe Tage, so ist nur die Hälfte der vorstehenden Beträge anzurechnen.

3. Nachweise und Kostenzettel über diesen Dienst sind in bisheriger Weise zu führen beziehungsweise aufzustellen.

Selbstverständlich hat das Stundengeld und die Entschädigung für auswärtigen Dienst vorkommenden Falles in einem Zettel zu erscheinen.

4. Vorbezeichnete Vergütungen haben auch die Reserveheizer zu dem durch Verfügung vom 31. Februar l. J. Nr. 5816 (Verordn.-Bl. S. 13) festgesetzten ständigen Tagelohne zu erhalten.

Carlsruhe, den 12. März 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 13119. B.

Die Beschaffenheit des durchgehenden Transportmaterials betreffend.

Die im Schlußsatz des §. 11 der Wagenwärtersinstruction über das Zusammenkuppeln von Wagen mit und ohne Puffer gegebene Bestimmung wird, gemachter Wahrnehmung nach, öfters dahin gedeutet, daß Wagen ohne elastische Puffer zum Uebergang auf die diesseitigen Bahnen allgemein zulässig seien.

Diese Bestimmung ist jedoch keineswegs in diesem Sinne aufzufassen, sondern darf nur in Ausnahmefällen, wie z. B. bei Militärtransporten von fremden Bahnen, Versendung außergewöhnlicher Gegenstände u. u. Anwendung finden. Für den regelmäßigen Verkehr sind, den

Bereinsbestimmungen entsprechend, Wagen ohne elastische Stoß- und Zugapparate nicht auf die dießseitigen Bahnen übergehen zu lassen.

Die Großherzoglichen Bahnämter haben das Stationsaufsichtspersonal hiernach zu instruiren.

Carlsruhe, den 13. März 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 13265. B.

Die directe Abfertigung von Militär-Transporten betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Eisenbahndirection wird das neue deutsche Militär-Transport-Reglement mit dem 15. März l. J. auch für die Beförderung Württembergischer Truppen etc. auf den Württembergischen Eisenbahnen in Wirksamkeit treten.

In Folge dessen ist die mit dießseitigem Erlasse vom 8. Dezember 1870 Nr. 57584 unter Ordn.-Z. 1 vorbehaltene Einschränkung bezüglich der directen Abfertigung Württembergischer Truppen gegenstandslos geworden und es können demnach nunmehr auch Württembergische Militär-Transporte nach Maßgabe des erwähnten Erlasses direct abgefertigt werden.

Carlsruhe, den 13. März 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 13480. B.

Die Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands auf den Großh. Badischen Eisenbahnen betreffend.

Nach den im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV vom laufenden Jahre ergangenen Bekanntmachungen des Großh. Handelsministeriums vom 8. Februar l. J. hat für den internen Verkehr der Badischen Eisenbahnen unter Aufhebung der bisherigen reglementarischen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1872 ab das vom Bundesrath des deutschen Reichs genehmigte und durch den Reichskanzler verkündete Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Januar 1872 nebst den vom Großh. Handelsministerium gegebenen Zusatzbestimmungen in Kraft zu treten.

Von diesen, in dem gedachten Gesetzes- und Verordnungsblatt verkündeten neuen Transport-Vorschriften ist unter dem Titel:

„Betriebs-Reglement für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern auf den Eisenbahnen Deutschlands nebst Zusatzbestimmungen und besonderen Tarifvorschriften für die Großh. Badischen Staats-Eisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privat-Eisenbahnen“

eine Ausgabe in Heftform veranstaltet worden, von welcher den betreffenden Großh. Eisenbahn-

dienststellen alsbald eine entsprechende Anzahl Exemplare zum Dienstgebrauch und zur käuflichen Abgabe an das Publikum zugehen wird.

Sämmtliche dießseitigen Dienststellen werden hiervon zur Maßnahme und mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß zum Vollzuge des fraglichen neuen Reglements, welches in zwei Abschnitte, nämlich:

Abschnitt A: Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren und

Abschnitt B: Beförderung von Gütern  
zerfällt, alsbald und zwar für jeden dieser Abschnitte besondere Verfügung ergehen wird.

Carlsruhe, den 15. März 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Eisenbahnkursnotizen.

Nr. 11872. B. Vom 11. März l. J. an hat Zug Nr. 26 in Griesen (Ankunft 5<sup>52</sup>, Abgang 5<sup>59</sup> Abends) anzuhalten.

Die Kurs- und Fahrpläne sind entsprechend zu ergänzen.

Nr. 11874. B. Vom 11. März l. J. an hat Güterzug Nr. 34 auf der Strecke Singen-Schaffhausen einen Personenwagen zur Beförderung von Reisenden in III. Classe zu führen und in Herblingen (Ankunft 5<sup>9</sup>, Abgang 5<sup>10</sup> Morgens) anzuhalten.

In den Kurs- und Fahrplänen ist hievon entsprechende Vormerkung zu machen.

#### Bereinskartenliste.

Nr. 12303. G. D. Die 5. Veränderungsnachweisung gegen die Vereinskartenliste vom 1. Oktober v. J. ist erschienen und wird behufs Berichtigung letzterer Liste l. J. an die Eisenbahnbezirksstellen abgegeben.

Zugleich werden die Herren Vereinskarteninhaber davon in Kenntniß gesetzt, daß die Vereinskarten nunmehr auch auf der Arad-Temesvarer Eisenbahn Gültigkeit haben, welche Bahn in dem zu der Vereinskarte gehörigen Bahnverzeichnis unter Nummer 88 nachzutragen ist.

#### Gepäck- und Gütertransport.

Nr. 12515. B. Das mittelst des Dienstbefehls Nr. XX

im süddeutschen Eisenbahnverband mit Wirkung vom 1. September 1871 angeordnete Verfahren über die Behandlung der verschleppten Güter, sowie das damit bekannt gegebene Uebereinkommen wegen Feststellung der für die Verschleppung zu leistenden Entschädigung haben auch im directen badisch-württembergischen Güterverkehr Anwendung zu finden.

#### Gefundene Sachen.

Nr. 11660. R. Am 3. Dezember v. J. wurde auf Station Würzburg ein Zinscoupon einer hess. Ludwigs-eisenbahn-Obligation aufgefunden; etwaige Reclamation ist an die Eisenbahnhauptcasse zu richten.

Nr. 11765. R. Am 23. Januar d. J. wurde im Schnellzuge Nr. 12 Bahnstrecke Schaffhausen-Walbshut ein lebener Geldbeutel mit 2 fl. 8 kr. Inhalt aufgefunden.

Etwaige Reclamation ist an das Bahnamt Walbshut zu richten.

Nr. 12610. R. Am 5. März l. J. wurde auf dem Dampfboot Mainau ein Zwanzigfrankenstück gefunden und abgeliefert.

Allenfallsige Reclamationen sind an die Eisenbahnhauptcasse zu richten.